

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

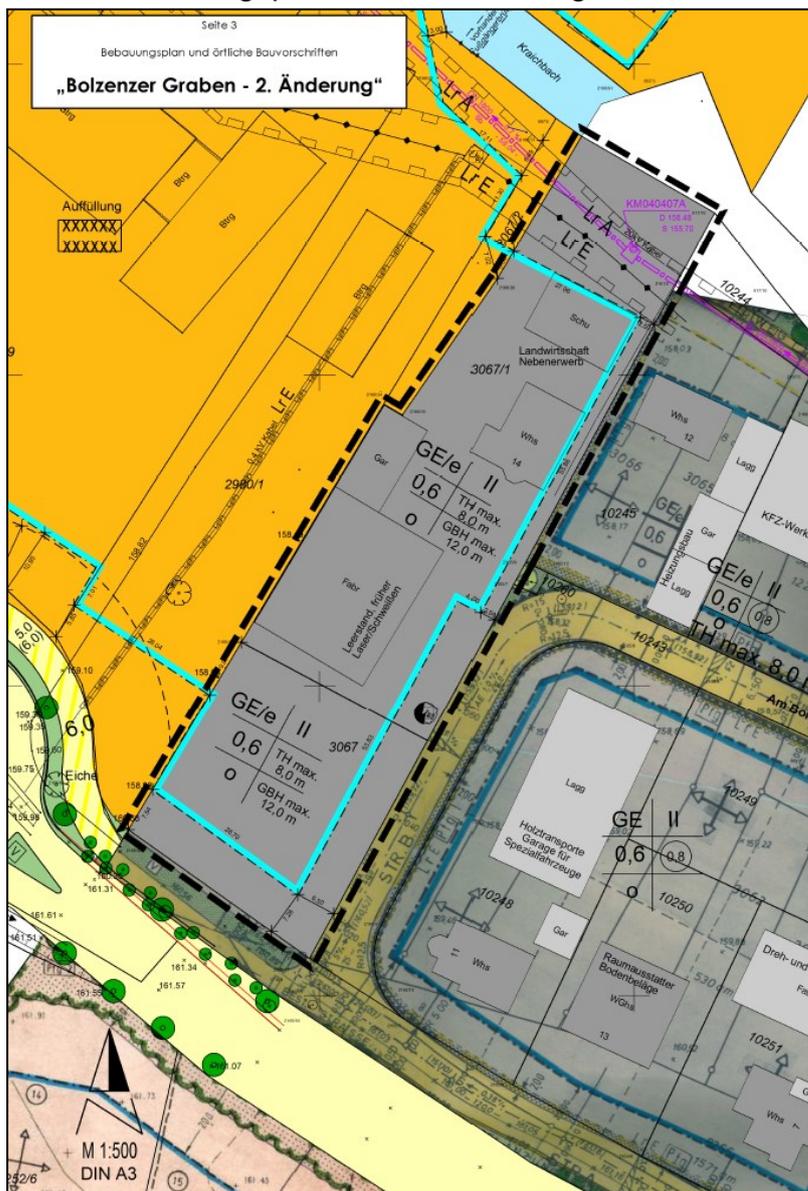
## INKRAFTTRETEN des BEBAUUNGSPLANES

und der örtlichen Bauvorschriften

## „Bolzenzer Graben, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberderdingen hat am 29.11.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch „**BOLENZER GRABEN, 2. ÄNDERUNG**“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698) und die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S 357, ber. S. 416) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist in beigefügtem Planausschnitt dargestellt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.11.2016.



**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „BOLENZER GRABEN, 2. ÄNDERUNG“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Oberderdingen, Bauamt, Amthof 13, 75038 Oberderdingen während der Sprechzeiten

Mo.: 8.30 - 11.30 Uhr, nachm. geschlossen

Di.: 8.30 - 11.30 und 14.00 - 15.30 Uhr

Mi.: ganztägig geschlossen

Do.: 8.30 - 11.30 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberderdingen, den 08.12.2016

Bürgermeisteramt Oberderdingen

gez. Thomas Nowitzki, Bürgermeister